

## **Besucherkonzept**

Grundlage für das Besucherkonzept bildet die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (SächsCoronaSchVO) sowie dem Hausrecht der Einrichtung

1. Besuche sind nur unter Einhaltung der in der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung angeordneten Maßnahmen möglich. Dies gilt jedoch nur, wenn keine anderweitigen Regelungen (Quarantäne von Person oder Einrichtung) dem entgegenstehen.

Sollten Sie, als Besucher, vollständig geimpft oder von einer Covid 19-Infektion genesen sein (Nachweis erforderlich), wird eine Testung für nicht mehr notwendig gehalten.

Zum Wohl Ihrer Angehörigen, bitten wir Sie dennoch sich vor dem Besuch in unserer Einrichtung, **freiwillig** testen zu lassen.

- 2. Besuchsverbote gelten für:
- Besuchsverbot für Kontaktpersonen von Covid-19- Infizierten (Kontakt ist noch nicht länger als 14 Tage her)
- Besucher steht selbst unter Absonderung (Quarantäne) durch das Gesundheitsamt
- Bei Verdachtsfällen (hinsichtlich der Covid-19 Symptome) wird entsprechend der Vorgaben des Robert- Koch- Institutes der Zutritt grundsätzlich verweigert
- Besuche von Kindern unter 6 Jahre sind derzeit nur im Außenbereich der Einrichtung unter Einhaltung eines 1,5 m Abstandes möglich, da Test- und Maskenpflicht erst ab dem vollendeten 6.Lebensjahr relevant sind
- 3. Besuche sind mindestens 48 Stunden im Vorfeld telefonisch unter 0341 / 33 98 388 montags bis freitags in der Zeit von 12:00 13:00 Uhr anzumelden.

Die aktuellen Besuchszeiten sind:

Montag – Sonntag (sowie an Feiertagen) von 14:00 Uhr- 17:00 Uhr

Der Zugang zur Einrichtung, für die Besucher erfolgt über den Eingang der Cafeteria.

Dort werden gleichzeitig die Antigen Schnelltests durchgeführt, sofern diese

Der Zugang zur Einrichtung, für die Besucher erfolgt über den Eingang der Cafeteria. Dort werden gleichzeitig die Antigen-Schnelltests durchgeführt, sofern diese erforderlich sind.

4. Vor Betreten des Geländes der Einrichtung ist ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz anzulegen, die Hände zu waschen oder zu desinfizieren. Die Abstandsregeln (mind. 1,5 m) sind nach Möglichkeit einzuhalten. Besuchende, welche nicht geimpft oder genesen sind haben die Pflicht weiterhin eine FFP2 Maske zu tragen. Des Weiteren ist ein tagesaktueller negativer Antigen Schnelltest erforderlich. Der Mund- Nasen-Schutz ist während der gesamten Besuchszeit sowie in der gesamten Einrichtung und Gelände zu tragen. Falls der Bewohner es toleriert, sollte dieser während eines Besuches ebenfalls einen Mund- Nasen- Schutz tragen.



- 5. Der Besuch innerhalb der Einrichtung, ist nur im Zimmer des jeweiligen Angehörigen, sowie im Außengelände gestattet.
- 6. Jeder Besucher muss sich in einer Besucherliste eintragen sowie das Formblatt für Besucherkontakte ausfüllen und unterschreiben.
- 7. Der Besuch in unserer Einrichtung ist innerhalb der Besuchszeit (14:00 17:00 Uhr) und maximal auf 4 Personen pro Bewohner begrenzt, sofern die Abstandsregelungen eingehalten werden können. Die Bewohnerzimmer sind auf direktem Wege zu betreten und wieder zu verlassen.
- 8. Die Einhaltung der weiteren Hygienevorschriften (u.a. aushängende Hygienetipps) sind für **alle Besucher verpflichtend**.

Bitte beachten Sie unsere Besuchs- und Hygieneregeln. Sie handeln damit im Sinne Ihrer Angehörigen. Bei Missachtung der besagten Regelungen kann ein Hausverbot ausgesprochen werden.

Dieses Konzept gilt bis auf Widerruf!

Leipzig, den 14.06.2021

Mario Weise Einrichtungsleiter